

Satzung des **Ballonsportclub Jena e.V.**

§ 1

Der Verein führt den Namen: Ballonsportclub Jena e.V.

Er hat seinen Sitz in Jena und ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes Thüringen e.V. und über diesen mittelbares Mitglied des Deutschen Aero-Club e.V. und erkennt deren Satzungen und gegebene Ordnungen an.

§ 2

Zweck: Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung des Luftsports. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Ausübung des Freiballonsportes
- b. Ausbildung von Freiballonführern
- c. Beschaffung, Haltung und Wartung der dafür erforderlichen Geräte und Startplätze
- d. Beteiligung an flugsportlichen Wettbewerben
- e. Insbesondere auch die Heranführung und Förderung der Jugend an und im Luftsport, vor allem Freiballonsport.

§ 3

Mittelverwendung: Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglied: Aktives Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Passives Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Jugendmitglied werden Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Beitrags und des Aufnahmebeitrages, deren Höhe in der Finanzordnung festgelegt wird.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben mit Ausnahme der Jugendmitglieder und passiven Mitglieder im Verein jeweils eine Stimme und sind wählbar.

Die Jugendmitglieder werden vom Vereinsjugendgruppenleiter vertreten, der von den Jugendmitgliedern gewählt wird und die Jugendmitglieder in allen Gremien des Vereins vertritt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft: Die Aufnahme als aktives Mitglied, passives Mitglied und Jugendmitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft setzt in der Regel eine einjährige Probezeit voraus.

Als passives Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich verpflichtet, ohne Anspruch auf persönliche Benutzung der Vereinseinrichtungen an der Verwirklichung des Satzungszweckes durch Zahlung eines jährlichen Beitrags mitzuwirken.

Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Bewerber zur Anerkennung der Satzung und Zahlung der in der Finanzordnung festgelegten Beiträge und Gebühren.

Wird die Aufnahmegebühr auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, geht der Bewerber der Mitgliedsrechte vom Zeitpunkt der Aufnahme an verlustig. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung der Aufnahmegebühr und des mit der Aufnahme fällig gewordenen Beitrags bleibt jedoch unberührt.

§ 6

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft solchen Personen verleihen, die sich um die Luftfahrt oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Soweit bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nichts anderes festgelegt wird, haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch Tod

zu a.: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

zu b.: Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt, oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, oder das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt, oder bei Vereinsveranstaltungen sich den Anordnungen des Vorstandes oder vom Vorstand Beauftragter widersetzt, ferner wenn über das Vermögen des Mitglieds das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung oder zum freiwilligen Austritt zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen mittels Einschreiben unter Beifügung der Begründung zu übermitteln. Gegen den Beschluss steht dem Auszuschließenden das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Macht der Betroffene von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft er sich diesem Beschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufene Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

zu c.: Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 8

Organe des Vereins: Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung: Einmal im Jahr, und zwar im ersten Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung
- d. die Festsetzung des Jahresbeitrages und sonstiger Gebühren
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins entsprechend der Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand unter

Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von 8 Tagen einzuberufen, wenn ein begründeter, von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder unterschriebener, schriftlicher Antrag eingereicht wird.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus: Dem ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich in den Vorstand bestellen: Einen Schriftführer, einen Schatzmeister, den ersten Fahrtenwart, den zweiten Fahrtenwart sowie 2 bis 6 Beisitzer.

§ 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ebenso zulässig, wie die Wiederwahl.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich, falls nicht die ordentliche Mitgliederversammlung einstimmig Wahl durch Zuruf beschließt.

Der erste und zweite Vorsitzende sind je durch eigenen Stimmzettel, der übrige Vorstand durch einen gemeinsamen Stimmzettel zu wählen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung soll bei der Einberufung des Vorstandes erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, aus der sich die Aufgabenteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt. Er gibt sich ferner eine Finanzordnung, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 12

Mitgliedsbeiträge: Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, soweit nicht eine Regelung durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist, Verzugs- und Mahngebühren festzulegen, sowie den Mitgliedsbeitrag an die Preiserhöhung anzugleichen, wobei maßgebend im Anhebungsfalle die der Rentenanpassung zugrunde gelegte Prozentzahl ist.

Die entsprechenden Beschlüsse von Mitgliederversammlung bzw. Vorstand sind in vereinsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 13

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung der Finanzordnung zu überprüfen haben.

Den Kassenprüfern sind auf Verlangen alle Unterlagen auch dann vorzulegen, wenn sie überraschend zu einer Prüfung erscheinen.

§ 14

Der Vorstand kann im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes Fachreferenten beauftragen, wobei die Mitglieder verpflichtet sind, den Anweisungen dieser Fachreferenten nachzukommen.

§ 15

Satzungsänderung: Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen von mindestens 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder unterschrieben sein. Zur Beschlussfassung ist nur eine mehrheitliche Mitgliederversammlung berechtigt, zu der unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Übermittlung der Tagesordnung und des schriftlichen Antrages eingeladen wurde. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vom Amtsgericht bestätigte Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 16

Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der von mindestens 1/5 aller aktiven Mitglieder des Vereins unterzeichnet sein muss. Nach Eingang dieses Antrages hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, wobei der Auflösungsantrag beizufügen ist. Einzuladen sind sämtliche Mitglieder, deren

Anschriften dem Vorstand bekannt sind.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder, wobei diese Mehrheit jedoch mindestens 1/5 sämtlicher aktiven Vereinsmitglieder ausmachen muss.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und des Ballonmaterials zu beschließen.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Luftsports zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Einrichtungen laut Mitgliederbeschluss.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jena, den 17.02.2012